TEIL A: Planzeichnung

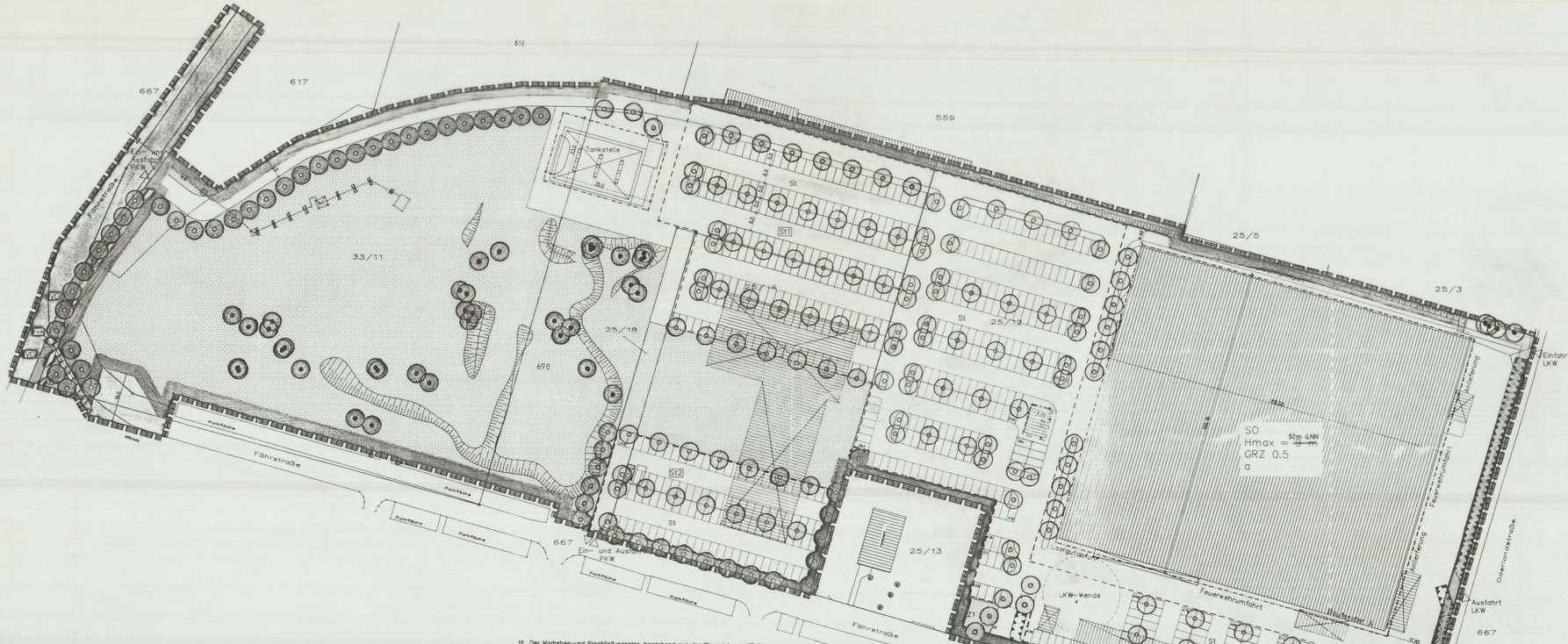


667 E.d.V.; RT: Rat der Stadt Eisenhüttenstadt
33/12 Eisenhüttenstädter Maschinen- u. Stahlbau GmbH
33/11 Schwarz,Dieter Immobilien-Verwaltung-und Beteiligungs- GmbH & Co.OHG
617 Kleine,Jörg u. Lau,Karsten i.GbR
618 EMB Bautechnik Handels GmbH
559 Hela Maschinenbau GmbH
25/18 E.d.V.; RT: VEB Kombinat Obst- und Gemüseverarbeitung Oderfrucht
25/14 Schwarz,Dieter
25/3 F.&M. Brot- und Feinbackwaren GmbH
25/5 F.&M. Brot- und Feinbackwaren GmbH
25/13 Deutsche Telekom AG
25/12 Schwarz,Dieter
590 Schwarz,Dieter

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, 30. SEP. 2001

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bürgermeister

12. Der Vorhaben–und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B); wurde am 15. 10. 1999 erneut von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben – und Erschliessungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.10.1999 gebilligt.

Eisenhüttenstadt, 30.11.1999 (Datum) i.V. Bürgermeister

13. Der Vorhaben–und Erschliessungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben vom 01.12.1999 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Eisenhüttenstadt, 31.01.2000 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

14. Die Vorhaben–und Erschliessungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, 31.01.2000 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

Vors. SVV

15. Das Inkrafttreten des Vorhaben–und Erschliessungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.2000 im Amtsblatt Nr. 01 v. 2000 und durch Aushang vom ——— bis ——— ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.02.2000 in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt 31.01.2000 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.01 in Amtsblatt 01/2001 ortsüblich bekannt gemacht.
Auf die in der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2000 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 1. SEP. 2001

Bürgermeister

TEIL B: Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO)

Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SO).

1.1 Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

1.2 Allgemein zulässig sind

1.2.1 großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,

1.2.2 Einzelhandelsbetriebe.

1.2.3 Tankstellen.

1.2.4 Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören,

1.2.5 Anlagen für sportliche Zwecke, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören

1.3 Die Verkaufsfläche im Sondergebiet wird auf max. 7870 m² beschränkt. Die Verkaufsfläche verteilt sich wie folgt:

1.3.1 Auf das Sortiment eines SB-Warenhauses mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Artikeln aus dem Non-food-Sortiment entfallen max. 2.750 m² Verkaufsfläche.

1.3.2 Auf das Sortiment eines Getränkemarktes entfallen max. 800 m² Verkaufsfläche zuzüglich 200 m² Leergutannahme.

1.3.3 Auf die Sortimente Bau und Heimdekor mit Farben, Lacken, Tapeten, Bodenbelägen einschließlich Teppiche, Gardinen, Lampen und Möbel sowie Baustoffen, Baumaschinen und Werkzeugen, Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung, Holz- und Eisenwaren u.ä. entfallen 4.100 m² Verkaufsfläche. Auf die Sortimente Gardinen und Lampen dürfen max. 400 m² Verkaufsfläche entfallen.

1.3.4 Die Verkaufsfläche für Konzessionäre wird auf 220 m² beschränkt. Auf einen Konzessionärsbetrieb dürfen davon nicht mehr als 150 m² entfallen.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

GRZ = 0.5
H max = 52,00 m ü.NN

Unterer Bezugspunkt ist NN, oberer Bezugspunkt der Schnittpunkt zwischen Wand und Dachhaut.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf auf max. 10 % der Gebäudegrundfläche um max. 3,5 m (z.B. für ein Eingangselement und Technikaufbauten) überschritten werden.

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Zulässig ist abweichende Bauweise im Sinne von § 22 Abs. 4 BauNVO. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Für sie gilt keine Längenbeschränkung.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Plan festgesetzt.

4.2 Im Bereich des mit „Baufenster A" gekennzeichneten Baufensters können Überschreitungen der Baugrenze um bis zu 7 m mit untergeordneten Bauteilen zugelassen werden.

5. **Fläche für Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und Nr. 25 a BauGB)

Stellplätze sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Je 8 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum (Platanus x acerifolia) der Qualität StU 14 – 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine wasserdurchlässige Fläche von mindestens 6 m² sicherzustellen. Der Standort der im Plan auf der Fläche für Stellplätze eingetragenen anzupflanzenden Bäume ist nicht verbindlich, sondern stellt lediglich ein Empfehlung dar.

6. **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Nr. 25a BauGB)

Auf der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG ist eine Lärm- und Sichtschutzwand zu errichten. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze muß sie eine Höhe von 4 m aufweisen und schallabsorbierend verkleidet werden. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze muß sie mindestens 2,50 m hoch sein. Die Lärm- und Sichtschutzwand ist zur Fahrstraße und zur Oderlandstraße hin mit Kletterpflanzen gemäß Pflanzenliste zu begrünen.

7. **Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Erhaltung von Gehölzen:
Die auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Gehölze und Bäume ab einem Stammumfang von 30 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen und während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 und Baumschutzsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt besonders zu schützen.

7.2 Die mit PZ1 gekennzeichnete Pflanzfläche ist mit standortgerechten Strauchpflanzungen laut Pflanzliste zu begrünen.

7.3 Auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind je 200 m² Fläche mindestens 1 großkroniger, standortgerechter Laubbaum der Qualität StU 14 - 16 cm sowie 10 Sträucher der Qualität 2 x v. m.B., 80 - 100 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Auf der Fläche befindliche Bäume werden auf die o.g. Anzahl angerechnet.

Der Standort der auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern eingetragenen anzupflanzenden Bäume darf um bis zu 5 m von dem in der Planzeichnung eingetragenen Standort abweichen.

7.4 Auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern darf zur Erschließung der Fläche ein Fußweg in west-östlicher Richtung von max. 2 m Breite angelegt werden. Der Weg ist mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen. Zwischen der Fläche für Stellplätze St1 und der Stellplatzfläche St2 darf ebenfalls über die Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ein Fußweg von max. 2 m Breite geführt werden. Dieser ist mit Rasengittersteinen zu befestigen.

Auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern darf ein Bolzplatz oder ein Kleinspielfeld von max. 1500 m² Größe und ein Kinderspielplatz von max. 250 m² Größe errichtet werden.

Zu Pkt. 2 Mass der baulichen Nutzung Hmax =52 m über NN.

Änderung gemäss Beifitfbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.98

Eisenhüttenstadt, den 24.06.98

Wolfgang Persike
Dezernent für Stadtgestaltung, Bau und Liegenschaften

8. **Pflanzliste**

**Laubbäume:**

| | |
|---|---|
| Winterlinde | Tilia cordata |
| Holländische Linde | Tilia x intermedia |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Sandbirke | Betula pendula |
| Stinkesche | Eusdia hupehensis |
| Birken-Pappel | Populus simonii |
| Silber-Pappel | Populus alba „Nivea" |
| Graupappel | Populus canescens |
| Zierkirschen | Prunus-Arten (außer Prunus mahaleb) |
| Stieleiche | Quercus robur (nicht an Straßen und Parkplätzen) |
| Schwedische Mehlbeere | Sorbus intermedia |
| Mehlbeere | Sorbus aria |
| Thüringische Mehlbeere | Sorbus x thuringiaca |
| Wüsten-Ölweide | Elaeagnus angustifolia |
| Silber-Ölweide | Elaeagnus commutata |
| Hängende Felsenbirne | Amelanchier laevis |
| Weidenblättrige Birne | Pyrus salicifolia |

**Nadelbäume:**

| | |
|---|---|
| Gemeine Kiefer | Pinus silvestris |
| Schwarzkiefer | Pinus nigra |

**Sträucher:**

| | |
|---|---|
| Weißdorn, Rotdorn | Crataegus-Arten |
| Kreuzdorn | Rhamnus calthartícus |
| Bartblume | Caryopteris |
| Spierstrauch | Spiraea-Arten (außer Spiraea bumalda u. Spiraea japonica) |
| Sand-Dorn | Hippophae rhamnoides |
| Haselnuss | Corylus-Arten |
| Sommerflieder | Buddleia-Hybriden |
| Hartriegel | Cornus-Arten (außer Cornus alba „Sibirica" und Cornus stolonifera „Flaviramea) |
| Forsythie | Forsyth. -Sorten |
| Ginster | Cytisus-Arten |
| Perlmuttstrauch | Kolkwitzia |
| Gartenjasmin | Philadelphus i.S. |
| Feuerdorn | Pyracantha i.S. |
| Zier-Johannisbeere | Ribes-Arten |
| Strauch- und Heckenrosen (Wildformen) | Rosa canina<br>Rosa multiflora<br>Rosa rubida<br>Rosa glauca |
| Tamariske | Tamarix-Arten |
| Schneeball | Viburnum i. S. (außer Viburnum rhytidophyllum) |
| Weigelie | Weigela i.S. |
| Wacholder | Juniperus communis |
| Berberitze | Berberis vulgaris |
| Schneebeere | Symphoricarpos |
| Kirschen | Prunus-Arten z.B.<br>Prunus spinosa (Schlehe)<br>Prunus serotina (Späte Traubenkirsche) |

**Kletterpflanzen:**

| | |
|---|---|
| Wilder Wein | Parthenocissus tricuspidata „Veitchii" |
| Geißblatt | Lonicera-Arten |
| Knöterich | Polygonum-Arten |
| Clematis | Wildarten (keine Hybriden) |

9. **Hinweise**

Die auf der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern befindlichen Bäume und Sträucher sind durch geeignete, fachmännisch ausgeführte Schnittmaßnahmen in ihrem Wert zu erhöhen.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze sollte die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 bzw. 5 Jahre betragen und die Vorschriften der DIN 18916, 18320 und die ZTV Landschaftsbauarbeiten eingehalten werden.

Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Regenwasser soll, soweit technisch möglich, versickert werden, vorzugsweise durch eine Muldenversickerung in der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern.

LEGENDE

**Art der baulichen Nutzung**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

SO Sondergebiet: Großflächiger Einzelhandel

**Maß der baulichen Nutzung**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

RZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

$H_{max}$ maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern ü.NN (§ 18 BauNVO)

**Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

**Flächen für Stellplätze, Ein- bzw. Ausfahrten**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

St Flächen für Stellplätze

St1 / St2 siehe Textl. Festsetzungen Nr. 7.4

Ein- und Ausfahrten lt. Planeinschrieb

**Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F+R Fuß- und Radweg

**Öffentliche Grünflächen**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

VG Verkehrsgrün

**Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)**

Lärm- und Sichtschutzwand

**Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

PZ1 Siehe Textl. Festsetzungen Nr. 7.3

Erhalten von Bäumen

Anpflanzen von Bäumen

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Darstellungen ohne Normcharakter**

Bestehende Flurstücksgrenzen

25 / 12 Bestehende Flurstücksnummern

Stellplatzanordnung

Bestehende Gebäude

Abzureißende Gebäude

**VERFAHRENSVERMERKE:**

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauNVO beteiligt worden.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.03.96 den Entwurf des Vorhaben– und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.05.96 bis zum 05.06.96 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.04.96 in der Presse Nr. ——— ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

6. Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Eisenhüttenstadt, 4.2.98 (Datum) (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.97 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ——— gebilligt.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ——— Az.: ——— mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt

Cottbus
~~Eisenhüttenstadt~~ 05.07.98 (Datum) (Siegel) gez. i.A. Felstow LBGW ~~Bürgermeister~~

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.07.98 Az.: 4.30.20/79 bestätigt.

Cottbus
~~Eisenhüttenstadt~~ 06.07.98 (Datum) (Siegel) gez. i.A. Felstow LBGW ~~Bürgermeister~~

10. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eisenhüttenstadt, 24.07.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

Vors. SVV

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am 03.08.98 im Amtsblatt Nr. 8/98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.08.1998 in Kraft getreten.

Eisenhüttenstadt, 04.08.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neubaulichen Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Eisenhüttenstadt, 10.3.1998 (Datum) (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Offenlage

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschliessungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.07.97 bis zum 01.09.97 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 21.07.97 im Amtsblatt Nr. 7 und 14.07.97 per Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisenhüttenstadt, 9.3.98 (Datum) (Siegel) i.V. Bürgermeister

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmeng) i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl I S. 622)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesezes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 5 f.)

Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt
über den Vorhaben- und Erschließungsplan
"Kaufland, Lidl & Schwarz"
Fahrstraße, Eisenhüttenstadt

Auf Grund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I. S. 622) wird nach Beschußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ——— und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kaufland, Lidl & Schwarz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Teil B - Textliche Festsetzungen

VORHABEN– UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

"KAUFLAND, LIDL & SCHWARZ, FÄHRSTRASSE, EISENHÜTTENSTADT"

ÜBERSICHTSPLAN

| | |
|---|---|
| PLANUNGSSTAND | ENTWURF |
| BLATTGROSSE | 85 cm x 144 cm |
| | ZUR MASZENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET !!! |

ARCHITEKT / PLANER

WERK · PLAN

ARCHITEKTEN STADTPLANER INGENIEURE

67655 KAISERSLAUTERN
EISENBAHNSTRASSE 68
TEL.: (0631) 362040
FAX.: (0631) 3605151

04275 LEIPZIG
KURT–EISNER–STRASSE 74
TEL.: (0341) 310356
FAX.: (0341) 310356

MASZSTAB 1: 500 NORD

| DATUM | GEANDERT | 02.11.95 | 27.02.96 | 22.04.96 | 18.12.96 |
|---|---|---|---|---|---|
| BEARBEITET | | kw | | | |